



Mietvertragsbedingungen Z- Bus

Kinder-, Jugend- &
Kulturzentrum Z
Tübinger Straße 54
70794 Filderstadt

Tel. 0711 - 706505
Fax 0711 - 7089295
[www..z-filderstadt.de](http://www.z-filderstadt.de)
info@z-filderstadt.de

1.

Die mietende Person hat das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand mit allem Zubehör und **vollem Kraftstofftank (Diesel)** übernommen und wird es im gleichen Zustand mit allem Zubehör und den Wagenpapieren den Mitarbeitenden des „Z“ spätestens zu dem vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß zurückgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Fahrzeug dem Vermieter auf Verlangen vorzeitig zurückzugeben.

2.

Das Fahrzeug darf, außer von der mietenden Person, mit seiner Zustimmung von den im Mietvertrag zusätzlich eingetragenen Fahrer*innen geführt werden. Jede*r Fahrer*in des Mietfahrzeuges muss die in Deutschland erforderliche und gültige Fahrerlaubnis **seit mindestens zwei Jahren** besitzen. Bei jeder Fahrzeugüberlassung an Dritte einschließlich der weiteren im Vertrag angegebenen Fahrer*innen haftet die mietende Person für das Verhalten des bzw. der Dritten und die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

3.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden. Nicht gestattet sind Geländefahrten, Fahrschulübungen, die Vorbereitung oder Teilnahme an Motorsportveranstaltungen oder jede andere zweckentfremdende Nutzung sowie die Weitervermietung. Das Fahrzeug darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen geführt werden und nicht zur Beförderung von Fahrgästen und Lasten gegen Entgelt, zum Abschleppen oder Anschieben von Fahrzeugen oder zu strafbaren Handlungen benutzt werden. Das Ziehen eines Anhängers ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im Fahrzeugschein angegebenen Anhängerhöchstlasten gestattet, soweit das Fahrzeug und der Anhänger mit den dafür erforderlichen Vorrichtungen ausgerüstet sind. Der Mieter hat zudem die Bedienungsvorschriften einzuhalten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken (Diesel). Das Fahrzeug darf ausschließlich für Personentransporte genutzt werden. Der Ausbau der hinteren Sitze ist nur in Absprache mit den Mitarbeitenden des „Z“ gestattet.

4.

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss, die Fenster, die Türen und der Kofferraum verschlossen zu halten, sowie die Fahrzeugschlüssel für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.

5.

Die mietende Person ist verpflichtet, die für den jeweiligen Einsatz des gemieteten Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen – im Ausland auch die dortigen – einzuhalten.

6.

Bei einem Unfall hat die mietende Person dafür zu sorgen, dass - nach Absicherung der Unfallstelle und der Leistung von erster Hilfe – alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich dass

- a) sofort die Polizei verständigt wird,
- b) Name und Anschrift von Unfallbeteiligten und Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge festgehalten werden;
- c) kein Schuldanerkenntnis abgegeben, keine Haftungsübernahme erklärt und keine Erklärungen mit vergleichbarer Wirkung abgegeben werden,
- d) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden, sowie
- e) den Vermietenden unverzüglich ein detaillierter schriftlicher Unfallbericht gegeben wird.

Die mietende Person darf sich vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –Zubehör, bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens hat die mietende Person sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung die Mitarbeitenden des „Z“ zu informieren. Ziffer 6 d) gilt entsprechend.

In jedem Fall ist **das Z unter Tel 0711 706505** oder notfalls Rebecca Eisenreich (0152 05667910) **bei Problemen zu benachrichtigen!**

7.

Die mietende Person wird die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff tragen und an den Verein Jugendzentren Filderstadt e. V. folgende Beträge zahlen:

- a) Den Mietpreis für die abgelaufene Mietzeit und die gefahrenen Kilometer zu den umseitig aufgeführten Sätzen;
- b) Kosten für Kraftstoff und den Betankungsservice in Höhe von € 5,- bei Rückgabe mit nicht vollem Tank;

Kosten bei nicht gereinigtem Fahrzeug: Innenreinigung € 15.- /Std. ; Außenreinigung € 10,- / Std.

- c) Alle im Zusammenhang der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Verein in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden der vermietenden Personen zurück zu führen;
- d) Alle Kosten, die dem Verein Jugendzentren Filderstadt e.V. durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen die mietende Person entstehen.

8.

Die mietende Person und jede*r berechnigte Fahrer*in ist durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang gedeckt, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt. Des Weiteren besteht eine Insassen- und Vollkaskoversicherung.

9.

Im Falle eines selbstverschuldeten Schadens ist die mietende Person verpflichtet, eine Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 750,- € zu zahlen. Dies gilt auch für den Verlust des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen bzw. -zubehör. Diese Haftung umfasst nicht sogenannte Teilkaskoschäden im Sinne von §12, Abs. 1 Ziffer 1 AKB durch Brand, Explosion, Entwendung, Unwetter, Glasbruch und Zusammenstoß mit Wild. Hierbei beträgt die Selbstbeteiligung 150.-€. Der Verein Jugendzentren Filderstadt e.V. kann neben den Reparaturkosten auch Wertminderung, bei Totalverlust den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sowie Sachverständigen- und Abschleppgebühren berechnen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt Ziffer 10.

10.

Die mietende Person haftet uneingeschränkt (einschließlich Mietausfall etc.) – auch bei Abschluss der Haftungsreduzierung – für Schäden, die durch Verletzungen der Vertragsbestimmungen, insbesondere der Ziffern 1 bis 7 eingetreten sind, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an oder im Fahrzeug; dazu gehören Schäden, die durch das Ladegut (z. B. durch schlechtes verstauen, ungenügender Verschluss) durch das nicht beachten von Durchfahrthöhen und / oder Durchfahrtsbreiten oder der Bedienungs- und Behandlungsvorschriften entstehen. Die uneingeschränkte Haftung gilt auch für alle Strafen und Gebühren im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges, für Schäden an Sachen Dritter durch die Ladung, sowie bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern 5 bis 7; in diesen Fällen kann auch der Versicherungsschutz entfallen.

11.

Die mietende Person stellt den Vermietenden von jeder Haftung für Schäden an oder Verlusten von Gegenständen frei, die von den mietenden Personen oder jedem anderem vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

12.

Der Verein Jugendzentren Filderstadt bemüht sich, Fehler oder Störungen an dem Mietfahrzeug zu vermeiden und Zustellungen vereinbarungsgemäß durchzuführen. Jedoch übernimmt er keinerlei Haftung in diesem Zusammenhang, insbesondere auch nicht für Folgeschäden oder Ansprüche Dritter. Wenn der sichere Betrieb des Fahrzeuges in Folge einer Störung oder eines ähnlichen Ereignisses nicht mehr gewährleistet ist, hat die mietende Person angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit den Mitarbeitenden das weitere abzustimmen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten die Interessen des Vereins bestmöglich zu wahren.

13.

Bei Überschreitung des in Ziffer 4 festgelegten Rückgabetermins zahlt die mietende Person für jeden angefangenen Tag der Überschreitung den vereinbarten Tarif; war ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird die gesamte Miete ab Beginn zum jeweils gültigen Standard-Tarif abgerechnet. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch den Verein ist jedoch nicht ausgeschlossen.

14.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar, wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung auf zulässige Weise möglichst nahekommt.

15.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren.

16.

Gerichtsstand ist Esslingen. Ist diese Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar, soll das Gericht zuständig sein, welches für die jeweils beklagte Partei zuständig ist.